

(3) Die finanzielle Versorgung der Reservisten während der Ableistung des Reservistenwehrdienstes erfolgt entsprechend der Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungsverordnung) (GBl. II S. 49).

§ 7

Die Reservistenausbildung

(1) Reservisten, die noch keinen aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder anrechnungsfähigen Wehersatzdienst geleistet haben, können zum Zwecke der Vermittlung militärischer Grundkenntnisse für die Dauer bis zu 3 Monaten im Jahr in die Nationale Volksarmee einberufen werden.

(2) Nach Abschluß der Ausbildung erfolgt die Ernennung zu einem Soldaten- oder Unteroffiziersdienstgrad der Reserve durch Kommandeure mit der Disziplinarbefugnis ab Regimentskommandeur bzw. Gleichgestellte aufwärts.

(3) Für Reservisten, bei denen eine Ausbildung zum Offizier vorgesehen ist, kann die Ausbildung bis zu 6 Monaten im Jahr betragen. Diese Ausbildung wird in der Regel an einer Offiziersschule der Nationalen Volksarmee durchgeführt.

(4) Für eine Ausbildung zum Offizier der Reserve werden vorrangig herangezogen:

- a) Unteroffiziere, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden bzw. Unteroffiziere der Reserve, die an mehreren Reservistenübungen teilgenommen haben;
- b) Soldaten und Unteroffiziere der Reserve nach Erwerb einer abgeschlossenen Hoch- bzw. Fachschulbildung;
- c) Absolventen von Hoch- und Fachschulen;
- d) Partei-, Staats- und Wirtschaftsfunktionäre;
- e) in Ausnahmefällen kann der Minister für Nationale Verteidigung auch unter den Buchstaben a bis d nicht genannte Wehrpflichtige der Deutschen Demokratischen Republik zur Ausbildung zum Offizier der Reserve zulassen.

(5) Nach bestandenem Offiziersexamen erfolgt die Ernennung zu einem Offiziersdienstgrad der Reserve durch den Minister für Nationale Verteidigung.

Der Minister für Nationale Verteidigung hat das Recht, in Ausnahmefällen die Chefs der Militärbezirke mit der Ausübung der Ernennung zu bevollmächtigen.

(6) Im Falle der Erklärung des Verteidigungszustandes der Deutschen Demokratischen Republik können Reservisten sofort in Offiziersdienststellungen ernannt werden, wenn sie auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Qualifikationen die fachliche und persönliche Eignung für eine Offiziersdienststellung besitzen.

Die Ernennung in die erste Offiziersdienststellung erfolgt durch die Chefs der Teile der Nationalen Volksarmee entsprechend der Verordnung vom 24. Januar 1962

§ 8

Reservistenübungen

(1) Die Reservistenübungen dienen der Qualifizierung der Reservisten und haben das Ziel, die erworbenen militärischen Kenntnisse zu festigen und die gedienten Reservisten in bestimmten Zeitabständen mit der neuen Technik und Bewaffnung vertraut zu machen.

(2) Die Heranziehung zu Übungen erfolgt in der Regel alle 3 bis 4 Jahre entsprechend dem Dienstgrad und der Dienststellung im Reservistenverhältnis.

(3) Die Dauer der Übungen beträgt:

- a) für Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der Reserve
 - in der Reservegruppe I höchstens 3 Monate im Jahr,
 - in der Reservegruppe II höchstens 2 Monate im Jahr.

Die Gesamtdauer der Heranziehung zu Übungen darf bei Soldaten und Unteroffizieren der Reserve 21 Monate und bei Offizieren der Reserve 24 Monate nicht überschreiten.

§ 9

Überprüfung der Kampfbereitschaft der Reservisten

Außer der Heranziehung zur Ausbildung und zu Übungen können auf Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik Reservisten zur Überprüfung ihrer Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft kurzfristig einberufen werden.

§ 10

Reservistenwehrdienst bei Verkündung des Verteidigungszustandes oder bei gespannter internationaler Lage

Bei Verkündung des Verteidigungszustandes der Deutschen Demokratischen Republik oder bei gespannter internationaler Lage verbleiben auf Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik die zum Reservistenwehrdienst einberufenen Reservisten in ihren Truppenteilen und Einheiten.

§ 11

Beförderungen von Reservisten

(1) Soldaten und Unteroffiziere der Reserve können zum nächsthöheren Soldaten- und Unteroffiziersdienstgrad befördert werden, wenn sie mit Erfolg an einer Übung teilgenommen und sich dabei die erforderliche Qualifikation für die vorgesehene Dienststellung und den damit verbundenen Dienstgrad erworben haben.

(2) Unteroffiziere der Reserve, die an zwei Übungen in der gleichen Dienststellung teilgenommen haben, und den höchsten Dienstgrad für diese Dienststellung besitzen, können bei ausgezeichneten Leistungen nach Beendigung der zweiten Übung zum nächsthöheren Unteroffiziersdienstgrad befördert werden.

(3) Offiziere der Reserve können zum nächsthöheren Dienstgrad befördert werden, wenn sie mit Erfolg an Übungen teilgenommen und sich dabei die erforderliche Qualifikation für die vorgesehene Dienststellung und den damit verbundenen Dienstgrad erworben haben.

Die Beförderung ist an keine Zeit gebunden und erfolgt in der Regel nach Abschluß von Übungen.

(4) Beförderungen zum Major der Reserve und aufwärts sind nur auf Grund besonderer Fähigkeiten bzw. besonderer Erfahrungen in der Truppenführung möglich.

(5) Das Recht zur Beförderung haben:

- a) zu Soldaten- und Unteroffiziersdienstgraden bis Oberfeldwebel der Reserve
 - Kommandeure mit der Disziplinarbefugnis ab Regimentskommandeur;